

1
ΦBM, I, 1.1

VOS 21.09.26



Wolfgang Linke c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Str. 9 - 11, 50126 Bergheim

**Wolfgang
Linke**

Für die Alternative für Deutschland
Ratsmitglied der Kreisstadt Bergheim

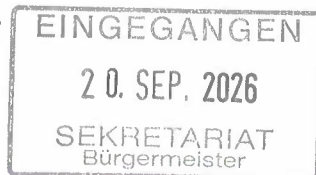
w.linke@afd-fraktion-bergheim.de
www.afd-fraktion-bergheim.de

Mobil: 0176/475 338 38

c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim

Freitag, 18. September 2026

An den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim
Herrn Volker Mießeler
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim



Schriftliche Anfrage gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Ratssitzung am 28. September 2026 – externes Rechtsgutachten zum Antrag „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mießeler,

in der Vorlage 387/2026 hat die Verwaltung erstmals bestätigt, dass die Kreisstadt Bergheim am 29. August 2025 Prof. Dr. Frank Bätge mit der Erstellung eines externen Rechtsgutachtens zum Antrag „Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ beauftragt hatte.

Zugleich bestätigte die Verwaltung, dass weder der Rat noch der zuständige Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwendausschuss über die Beauftragung oder die Existenz des Gutachtens offiziell informiert wurden.

Mehrere Teile der Beantwortung sind weiterhin unvollständig oder stehen in einem unmittelbaren Widerspruch zueinander. Insbesondere erklärte die Verwaltung einerseits, die Ergebnisse des Gutachtens seien in ihre rechtliche Bewertung eingeflossen und hätten ihre Auffassung bestätigt. Andererseits wurde erklärt, das Gutachten habe keinen Einfluss auf die bisherige rechtliche Bewertung genommen.

Unabhängig von dieser von mir persönlich als Ratsmitglied gestellten Anfrage hat die AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim mit gesondertem Schreiben gleichen Datums für den bezeichneten Einzelfall Akteneinsicht gemäß § 55 Abs. 4 GO NRW verlangt und mich als das die Akteneinsicht wahrnehmende Ratsmitglied benannt.

Beide Verfahren sind rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig. Das Akteneinsichtsverlangen der AfD-Fraktion ersetzt weder die vollständige schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen noch die öffentliche Unterrichtung des Rates.

Ich bitte daher als Ratsmitglied gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:



1. Eingang des Gutachtens

An welchem konkreten Datum wurde das Gutachten beziehungsweise seine endgültige Fassung der Kreisstadt Bergheim übermittelt?

Bitte benennen Sie außerdem

- die übermittelte Fassung,
- die Art der Übermittlung sowie
- die Organisationseinheiten oder Funktionsträger innerhalb der Verwaltung, denen das Gutachten anschließend zugänglich gemacht wurde.

2. Widersprüchliche Aussagen in der Vorlage 387/2026

Welche der folgenden beiden Aussagen aus der Vorlage 387/2026 ist sachlich zutreffend:

a) Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die rechtliche Bewertung der Verwaltung eingeflossen und haben deren Auffassung bestätigt, dass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe,

oder

b) das Gutachten hat keinen Einfluss auf die bisherige rechtliche Bewertung der Verwaltung genommen?

Bitte stellen Sie den tatsächlichen Ablauf der verwaltungsinternen Prüfung und Verwendung des Gutachtens konkret dar.

3. Frühere Anfragen und Antworten

Lag das Gutachten der Verwaltung bereits zum Zeitpunkt der Beantwortung meiner Anfrage in der Vorlage 479/2025, der Vorlage 184/2026 oder zum Zeitpunkt meiner ergänzenden Anfrage vom 26. April 2026 vor?

Falls das Gutachten zu einem oder mehreren dieser Zeitpunkte noch nicht vorlag, bitte ich um Angabe des konkreten Eingangsdatums.

Falls das Gutachten bereits vorlag, bitte ich um Mitteilung, weshalb seine Beauftragung, seine Existenz und seine Ergebnisse in den jeweiligen Antworten nicht erwähnt wurden, obwohl wiederholt nach den rechtlichen Prüfungsergebnissen und der angekündigten Information des zuständigen Ausschusses gefragt worden war.

4. Unterbliebene Information des Rates und des Ausschusses

Wer entschied zu welchem Zeitpunkt, den Rat und den zuständigen Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss nicht über die Beauftragung, den Eingang und die Ergebnisse des Gutachtens zu informieren?

Wurde damit die in der Vorlage 276/2025 – 1. Ergänzung angekündigte Unterrichtung des Ausschusses und die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlussvorschlags aufgegeben?

Falls ja:

- Wann wurde diese Entscheidung getroffen?



- Wer hat diese Entscheidung getroffen?
- Auf welcher sachlichen und rechtlichen Grundlage beruhte sie?

5. Verweigerung der Bereitstellung

Auf welche konkrete gesetzliche, vertragliche oder sonstige Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung ihre in der Vorlage 387/2026 erklärte Weigerung, das Gutachten den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Ausschusses vollständig zur Verfügung zu stellen?

Welche konkret schutzwürdigen Belange sollen einer vollständigen oder teilweise geschwärzten Bereitstellung entgegenstehen?

Die Feststellung, dass sich aus dem Gutachten kein weiterer Handlungsbedarf ergebe, beantwortet nicht die Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Verweigerung der Bereitstellung.

6. Veröffentlichung des Gutachtens

Beabsichtigt die Verwaltung, das Gutachten vollständig im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim zu veröffentlichen?

Falls ja: Zu welchem konkreten Termin soll die Veröffentlichung erfolgen?

Falls nein:

- Welche konkreten gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Gründe stehen einer Veröffentlichung entgegen?
- Welche konkreten Textstellen oder Bestandteile des Gutachtens sind hiervon betroffen?
- Weshalb soll keine Veröffentlichung mit auf das erforderliche Maß begrenzten Schwärzungen möglich sein?

7. Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte

Verfügt die Kreisstadt Bergheim aufgrund des erteilten Auftrags beziehungsweise der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über die zur Veröffentlichung des Gutachtens erforderlichen Nutzungsrechte?

Falls dies nach Auffassung der Verwaltung nicht der Fall ist:

- Welche konkrete vertragliche Bestimmung steht einer Veröffentlichung entgegen?
- Wurde Prof. Dr. Frank Bätge bereits um Zustimmung zur Veröffentlichung gebeten?
- Falls nein: Weshalb wurde eine solche Zustimmung bislang nicht eingeholt?

8. Kenntnisnahme durch die Presse

Hat die Verwaltung nach Bekanntwerden der Presseberichterstattung vom 25. Juni 2026 geprüft, auf welchem Wege das Gutachten oder sein Inhalt an die Redaktion des Kölner Stadt-Anzeigers gelangt sein könnte?

Falls ja:

- Wann wurde diese Prüfung eingeleitet?



- Welche Stellen wurden in die Prüfung einbezogen?
- Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?

Falls nein:

Weshalb wurde trotz der Weitergabe eines bis dahin weder dem Rat noch dem zuständigen Ausschuss vorgelegten Gutachtens keine entsprechende Prüfung durchgeführt?

9. Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln

Wurde das Gutachten nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2026, Az. 13 L 1109/25, fachlich oder rechtlich überprüft, ergänzt oder aktualisiert?

Falls ja:

- Wann erfolgte diese Prüfung?
- Durch wen wurde sie vorgenommen?
- Zu welchem Ergebnis führte sie?

Falls nein:

Auf welche konkrete rechtliche Begründung stützt sich die Annahme, dass die gerichtliche Entscheidung keine Überprüfung oder Aktualisierung der im Gutachten enthaltenen rechtlichen Schlussfolgerungen erforderlich macht?

Ich bitte gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung um vollständige schriftliche Beantwortung in der öffentlichen Ratssitzung am 28. September 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Linke
Stadtrat der Kreisstadt Bergheim

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 490/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM					
FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse					
Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					28.09.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrats Wolfgang Linke vom 18.09.2026 – externes Rechtsgutachten zum Antrag „Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung“
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Frage 1)

An welchem konkreten Datum wurde das Gutachten beziehungsweise seine endgültige Fassung der Kreisstadt Bergheim übermittelt?

Bitte benennen Sie außerdem

- die übermittelte Fassung,
- die Art der Übermittlung sowie
- die Organisationseinheiten oder Funktionsträger innerhalb der Verwaltung, denen das Gutachten anschließend zugänglich gemacht wurde.

Das Dokument ist der Verwaltung am 30.12.2025 per E-Mail als pdf.Datei zugegangen.

Frage 2)

Welche der folgenden beiden Aussagen aus der Vorlage 387/2026 ist sachlich zutreffend: a) Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die rechtliche Bewertung der Verwaltung eingeflossen und haben deren Auffassung bestätigt, dass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, oder b) das Gutachten hat keinen Einfluss auf die bisherige rechtliche Bewertung der Verwaltung genommen? Bitte stellen Sie den tatsächlichen Ablauf der verwaltungsinternen Prüfung und Verwendung des Gutachtens konkret dar.

Die Darstellung in Ihrer Anfrage ist unzutreffend und entspricht nicht der ursprünglichen Fragestellung ihrerseits und der Antwort der Verwaltung darauf. Diese lautete wie folgt (siehe Vorlagen Nr. 387/2026):

Sind die Ergebnisse des externen Rechtsgutachtens in die rechtliche Bewertung der Verwaltung sowie in die weiteren Beratungen nach dem am 22.07.2025 durchgeführten Workshop zum Kommunalverfassungsrecht eingeflossen? Falls ja, in welcher Form?

Ja. Die Auffassung der Verwaltung, dass kein Handlungsbedarf besteht, wurde bestätigt.

Beabsichtigt die Verwaltung, das externe Rechtsgutachten sowie gegebenenfalls vorhandene schriftliche Workshop-Unterlagen den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschusses vollständig zur Verfügung zu stellen? Falls nein, auf welche konkreten rechtlichen Gründe stützt sich diese Entscheidung?

Nein. Aus dem Gutachten ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Hat das externe Rechtsgutachten Einfluss auf die bisherige rechtliche Bewertung der Verwaltung genommen? Falls ja, welche wesentlichen rechtlichen Schlussfolgerungen wurden hieraus gezogen?
Nein.

Frage 3)

Lag das Gutachten der Verwaltung bereits zum Zeitpunkt der Beantwortung meiner Anfrage in der Vorlage 479/2025, der Vorlage 184/2026 oder zum Zeitpunkt meiner ergänzenden Anfrage vom 26. April 2026 vor? Falls das Gutachten zu einem oder mehreren dieser Zeitpunkte noch nicht vorlag, bitte ich um Angabe des konkreten Eingangsdatums.

Siehe Beantwortung zu 1).

Falls das Gutachten bereits vorlag, bitte ich um Mitteilung, weshalb seine Beauftragung, seine Existenz und seine Ergebnisse in den jeweiligen Antworten nicht erwähnt wurden, obwohl wiederholt nach den rechtlichen Prüfungsergebnissen und der angekündigten Information des zuständigen Ausschusses gefragt worden war.

Die Anfrage bezog sich auf die Ergebnisse aus dem Workshop.

Frage 4)

Wer entschied zu welchem Zeitpunkt, den Rat und den zuständigen Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss nicht über die Beauftragung, den Eingang und die Ergebnisse des Gutachtens zu informieren? Wurde damit die in der Vorlage 276/2025 - 1. Ergänzung angekündigte Unterrichtung des Ausschusses und die Vorbereitung eines entsprechenden Beschlussvorschlags aufgegeben?

Falls ja:

- Wann wurde diese Entscheidung getroffen?
- Wer hat diese Entscheidung getroffen?
- Auf welcher sachlichen und rechtlichen Grundlage beruhte sie?

Die Verwaltung hat schon in der vergangenen Anfrage mitgeteilt, dass zu den bereits in der Vorlage zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN getroffenen Aussagen keine zusätzlichen Erkenntnisse vorlagen. Weitere Anfragen/Fragstellungen zu diesem Thema lagen der Verwaltung nicht vor. Es lag auch kein weiterer Antrag vor, der eine weitere Behandlung gefordert hätte.

Frage 5)

Auf welche konkrete gesetzliche, vertragliche oder sonstige Rechtsgrundlage stützt die Verwaltung ihre in der Vorlage 387/2026 erklärte Weigerung, das Gutachten den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Ausschusses vollständig zur Verfügung zu stellen? Welche konkret schutzwürdigen Belange sollen einer vollständigen oder teilweise geschwärzten Bereitstellung entgegenstehen? Die Feststellung, dass sich aus dem Gutachten kein weiterer Handlungsbedarf ergebe, beantwortet nicht die Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Verweigerung der Bereitstellung.

Die Bereitstellung wurde nicht verweigert. Hierzu wird nochmals auf die Beantwortung aus der Vorlage Nr. 387/2026 verwiesen. Diese lautet wie folgt:

Beabsichtigt die Verwaltung, das externe Rechtsgutachten sowie gegebenenfalls vorhandene schriftliche Workshop-Unterlagen den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des zuständigen Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschusses vollständig zur Verfügung zu stellen? Falls nein, auf welche konkreten rechtlichen Gründe stützt sich diese Entscheidung?

Nein. Aus dem Gutachten ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Frage 6)

Beabsichtigt die Verwaltung, das Gutachten vollständig im Ratsinformationssystem und auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim zu veröffentlichen? Falls ja: Zu welchem konkreten Termin soll die Veröffentlichung erfolgen?

Falls nein:

- Welche konkreten gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Gründe stehen einer Veröffentlichung entgegen?
- Welche konkreten Textstellen oder Bestandteile des Gutachtens sind hiervon betroffen?
- Weshalb soll keine Veröffentlichung mit auf das erforderliche Maß begrenzten Schwärzungen möglich sein?

Nein. Siehe Frage 5).

Frage 7)

Verfügt die Kreisstadt Bergheim aufgrund des erteilten Auftrags beziehungsweise der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über die zur Veröffentlichung des Gutachtens erforderlichen Nutzungsrechte?

Falls dies nach Auffassung der Verwaltung nicht der Fall ist:

- Welche konkrete vertragliche Bestimmung steht einer Veröffentlichung entgegen?
- Wurde Prof. Dr. Frank Bätge bereits um Zustimmung zur Veröffentlichung gebeten?
- Falls nein: Weshalb wurde eine solche Zustimmung bislang nicht eingeholt?

Nein. Die Zustimmung wurde nicht eingeholt, da bisher keine Veröffentlichung vorgesehen war. Hierzu wird auf die Beantwortung zu 5) und 6) verwiesen.

Frage 8)

Hat die Verwaltung nach Bekanntwerden der Presseberichterstattung vom 25. Juni 2026 geprüft, auf welchem Wege das Gutachten oder sein Inhalt an die Redaktion des Kölner Stadt-Anzeigers gelangt sein könnte?

Falls ja:

- *Wann wurde diese Prüfung eingeleitet?*
- *Welche Stellen wurden in die Prüfung einbezogen?*
- *Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung?*

Falls nein:'

Weshalb wurde trotz der Weitergabe eines bis dahin weder dem Rat noch dem zuständigen Ausschuss vorgelegten Gutachtens keine entsprechende Prüfung durchgeführt?

Nein. Es wurde keine Prüfung eingeleitet, weil die Verwaltung keine Kenntnis davon hat, wie das Gutachten zum Stadt-Anzeiger gelangt ist.

Frage 9)

Wurde das Gutachten nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. Februar 2026, Az. 13 L 1109/25, fachlich oder rechtlich überprüft, ergänzt oder aktualisiert?

Falls ja:

- *Wann erfolgte diese Prüfung?*
- *Durch wen wurde sie vorgenommen?*
- *Zu welchem Ergebnis führte sie?*

Falls nein:

Auf welche konkrete rechtliche Begründung stützt sich die Annahme, dass die gerichtliche Entscheidung keine Überprüfung oder Aktualisierung der im Gutachten enthaltenen rechtlichen Schlussfolgerungen erforderlich macht?

Nein. Hierzu bestand keine Veranlassung, da dies zu keiner Zeit Gegenstand des Gutachtens war.

Der Antrag der Grünen bezog sich auf ein mögliches Maßnahmenpaket zum Umgang mit extremistischen Organisationen. Eine weitergehende Deutung, wurde seitens der Verwaltung nicht vorgenommen.